

DIE ENTWICKLUNG DES BRÜXER KIRCHENPATRONATES BIS ZUM JAHRE 1500*

Von Helmut Slapnicka

Die Geschichte des Brüxer Kirchenpatronates zerfällt in zwei Abschnitte, die durch das Jahr 1500 voneinander abgegrenzt werden: Seit diesem Jahre nämlich übt die Gemeinde das Patronatsrecht über die Stadtpfarrkirche zu Mariä Himmelfahrt aus, während es vorher das Stift der Chorherren vom Heiligen Grabe auf dem Zderas in Prag innehatte. Lediglich diesen ersten Abschnitt hat die vorliegende Abhandlung zum Gegenstande¹.

Die Entstehung des Patronatsverhältnisses hängt naturgemäß mit der Errichtung der Kirche zusammen und diese wiederum mit der Stadtgründung, auf deren Vorgeschichte wir daher zunächst einen kurzen Blick werfen wollen.

Am Fuße des Schloßberges hatte sich ein suburbium, der Markt Gnevin Most entwickelt, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Besitze Kojotas aus dem Hause der Hrabische war. Dieser Kojota gründete gemeinsam mit seinem Bruder Wschebor bei der St. Peterskirche auf dem Zderas bei Prag ein Stift der Chorherren vom Hl. Grabe (1, Nr. 8)^{1a}, wohl im Jahre 1190 (2, Bd. I, S. 330; 3, S. 246; 4, Bd. II, S. 472). Beide Gründer bedachten dieses Stift in der Folgezeit noch mit ausgedehntem Grundbesitz, hauptsächlich in der Brüxer Gegend, und auch den Markt selbst hinterließ Kojota, der kinderlos starb, 1227 dem Stifte Zderas (1, Nr. 8, 9, 11).

Ein Vierteljahrhundert ungefähr blieb der rasch aufblühende Markt im Eigentum der Grabeshüter. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde nun, jedenfalls neben ihm (5), von deutschen Siedlern eine Stadt angelegt (6). Im Jahre 1273 bezeichnet sie König Ottokar II. als *civitas nostra* (1, Nr. 24), also königliche Stadt, als welche sie ja in der Folgezeit immer erscheint. Der Übergang aus dem Eigentum des Klosters

* Dieser Beitrag wurde erstmalig veröffentlicht in der „Brüxer Zeitung“ vom 20. 8., 20. 9. und 20. 10. 1938.

¹ Sie ist aus einer Seminararbeit im kirchenrechtlichen Seminar des Herrn Universitätsprofessors Dr. Ernst Hoyer hervorgegangen, dem ich an dieser Stelle Dank für zahlreiche Winke und Ratschläge abstatte. Weiters bin ich zu Dank verpflichtet für verschiedene Hinweise und Winke dem Hochw. Herrn Prof. Josef Eigermann und Herrn Prof. Dr. Alois Ott, für Bereitstellung von Quellen und Literatur dem Hochw. Herrn Dechant Josef Sitte. Herrn Stadtarchivar Dr. Kurt Oberdorffer danke ich überdies noch für die Gewährung der Einblicknahme in seine in Vorbereitung befindliche Neuauflage des Brüxer Urkundenbuches.

^{1a} Die in Klammern gesetzten Zahlen von 1 bis 47 verweisen, soweit ihnen keine nähere Bestimmung wie Bd., S., Nr. vorgesetzt ist (vgl. hier: 1), auf das unter dieser Zahl im Quellen- und Schrifttumsnachweis am Ende dieses Beitrages angeführte Werk bzw. auf die dort genannte Quelle.

in das des Königs dürfte durch Enteignung erfolgt sein², wofür wohl die wirtschaftlich wie strategisch günstige Lage des Ortes, aber auch politische Gründe (vgl. 7) die Ursache waren.

König Wenzel II. bekennt 1287, daß Brüx einst dem Zderaser Stifte gehört habe und verspricht auf Ermahnung des Papstes, es für diesen Verlust anderweitig zu entschädigen (8, S. 283, 287—8). Der König war nicht nur Landesherr, er war auch Patron des Zderaser Stiftes: Als solchen bezeichnet sich König Wenzel II. im Jahre 1287 (in qua jus patronatus habemus) (9, Bd. II, Nr. 1422); die Enteignung von Brüx kann somit als Ausfluß der Gründerrechte angesehen werden (vgl. 10). Zu Beginn des 14. Jahrhunderts erscheint das Zderaser Stift als königliches, der Kammer unterstehendes (monasterium ad cameram regiam pertinens) (10, S. 9; 11, Bd. II, S. 901). Doch bedarf die Stellung der Herren von Schwabenitz, der Nachkommen der Hrabische, zum Stifte Zderas noch der Klarstellung (quia eorum pie progenitores memorie ipsium fundaverunt monasterium) (12).

Worin die ausdrücklich zugesagte Entschädigung bestand, wissen wir nicht. Wir können aber wohl annehmen, daß sie unter anderem eben auch in der Übertragung des Patronatsrechtes über die neuerrichtete Pfarrkirche der jungen Siedlung bestand (5, S. 131), das dem König als Herrn der Stadt zustand (quod Premysl . . . jus patronatus, quod in ecclesia sancte Marie in Ponte tunc habebat, vobis et monasterio vestro . . . contulit) (1, Nr. 35).

Diese erwähnte Kirche zu Mariä Himmelfahrt ist die Pfarrkirche der neugegründeten Stadt, die an der Stelle der heutigen Pfarrkirche stand (13). Der alte slawische Markt hatte aber zweifellos auch eine Pfarrkirche gehabt, die wir an der Stelle der jetzigen Minoritenkirche suchen dürfen (5, S. 126 und die dort angeführte Stelle aus der Geschichte des Brüxer Minoritenkonvents von Guardian Kollenberger). Sicherlich hatte auch an dieser Kirche das Stift Zderas bereits das Patronatsrecht oder eine Art Eigenkirchenrecht (14, S. 26—7). Bei der Stadtgründung wurde nun die alte, dem hl. Laurentius geweihte Kirche in die Umwallung der Stadt einbezogen und den Minoriten übergeben, die seither hier ihren Sitz haben (5, S. 131). Damit hörte sie wohl auch auf, Pfarrkirche des slawischen Marktes zu sein (5, S. 131, 136)³.

² Die Frage, wann diese Enteignung stattfand — ob vor, während oder erst nach vollzogener Gründung der Stadt —, kann hier nicht gelöst werden. Auch eine Zwitterstellung, wie wir sie etwa in Ungarisch Hradisch antreffen, wäre nicht ausgeschlossen. Dafür sprechen die Feststellungen Dr. Oberdorffers über „Das Brüxer große Stadtsiegel“ (Brüx 1935). Vgl. auch Palacký: Popis království českého [Beschreibung des Königreichs Böhmen]. S. 27, demzufolge Brüx nicht als königliche Stadt gegründet wurde. Die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich der Boden zum Zwecke der Stadtgründung vom Könige beschlagnahmt worden sei, vertritt ausdrücklich Vojtišek: O pečetech města Mostu [Über die Siegel der Stadt Brüx]. In: Věstník Podkrušnohorského musea v Mostě (1937) 15 und 16 Anm. 10.

³ Für diese Ansicht scheint mir auch Kollenbergers Bericht zu sprechen, der allerdings erst 1734 abgefaßt ist und sich nur auf die Überlieferung stützt: „aiunt enim, postquam civitas pro copiosa olim incolarum multitudine Pontana, longe praestantius et excellentius templum extruxisset, quod B. Virgini in Coelos assumptae dictum et usque hodie cum stupore conspicitur, tunc ordinii nostro Ecclesiam S. Laurentii cessisse . . .“ Die erwähnte große Einwohnerzahl können wir wohl als durch die Stadtgründung hervor-

Sicher ist jedenfalls, daß sich das vom Könige dem Stifte übertragene Patronatsrecht auf die neue, nicht auf dem Platze der heutigen Minoritenkirche stehende Stadtpfarrkirche bezog.

Unterrichtet sind wir über diese Patronatsübertragung nur durch die päpstliche Bestätigung aus dem Jahre 1296, in der eine bereits früher erfolgte Bestätigung durch den Prager Bischof Nikolaus erwähnt wird. Dadurch ist es uns möglich, das Datum der Schenkung ungefähr zu ermitteln: Sie muß noch vor 1258 erfolgt sein, da der erwähnte Bischof bereits am 17. Jänner dieses Jahres starb (13; 15, Teil II, Beilage C).

Der König übertrug also dem Stift, wie es in der Urkunde heißt, das *jus patronatus*. Auch in späteren Urkunden, so in der 1354 von Erzbischof Ernst (1, Nr. 83) und in der 1362 von den Generalvikaren (1, Nr. 90) ausgestellten Urkunde wird es so bezeichnet. Was wir darunter zu verstehen haben, ist aus dem Wortlaute allein nicht zu erkennen, da der Ausdruck *ius patronatus* verschieden gebraucht wird, bald gleichbedeutend mit *ius praesentationis*, mit *libera investitura spiritualium*, mit *pertinentia pleno iure*, mit *ius instituendi et destituendi plebanos* oder schließlich allgemein als Bezeichnung irgendeiner spirituellen Beziehung der Kirche zu dem betreffenden Kloster (16, T. I, S. 137, 143; vgl. 10, S. 165; 25, S. 71).

Wir schreiten daher zu einer Analyse der tatsächlichen Verhältnisse:

Mit Ausnahme des ersten, 1273 nur gelegentlich erwähnten (1, Nr. 23) Pfarrers Heinrich und eines 1278 erwähnten Priesters Rudigerus (9, Bd. II, Nr. 1158 u. 1, Nr. 26) wissen wir von allen, von 1344 bis 1433, bzw. 1447 bekannten Pfarrern ausdrücklich, daß sie Chorherren vom Hl. Grab waren. Es sind dies:

Nikolaus, erwähnt 1344 (9, Bd. IV, Nr. 1440) bis 1354 (1, Nr. 83; 17, Nr. 369).
Dyrslaus von 1354 bis 1357 (18, I. 1. 52; 19, Nr. 9).

Nikolaus von Feber bis Juni 1357 (19, Nr. 10).

Clemens von 1357 bis 1362 (18, I. 1. 176; 1, Nr. 90; 17, Nr. 382).

Petrus von 1362 bis 1363 (18, I. 2. 11).

Nikolaus von 1363 bis 1364 (17, Nr. 390).

Martin von 1364 bis 1369 (1, Nr. 95; 18, II. 11).

Paul von 1369 bis 1373 (18, III. 3).

Ulrich von 1374 bis 1411 (18, VII. 21), erwähnt 1383 (1, Nr. 117), 1401 (20, Bd. IV, S. 109) und 1411 (21, S. 5).

Nikolaus von 1411 bis 1415 (18, VII. 159), erwähnt 1415 (21, S. 5; 22, S. 140)

Jodok von 1415 bis 1419 (18, VII. 288).

Petrus von 1419 bis 1427 (18, IX. 132), bis 1430 (18, IX. 158).

Mathias Parvus von 1427 bis 1428 (18, IX. 144).

gerufen ansehen, die Erwähnung vom Bestehen der Stadtpfarrkirche, die ja bereits 1515 abbrannte, ist allerdings ein Irrtum. Es wäre aber nicht ausgeschlossen, daß die Laurentiuskirche auch weiterhin, vielleicht bis zur Einbeziehung des slawischen Marktes in die Stadt um 1460 Pfarrkirche blieb, worauf vielleicht auch aus dem Bericht Kollenbergers über die Feier des Kirchweihfestes bei den Minoriten geschlossen werden kann (5, S. 127; 6, S. 120 bzw. 18).

Wenzel ⁴ von 1428 bis 1430 (18, IX. 158).
Nikolaus von 1430 bis 1432 (18, IX. 176).
Odolenus von 1432 bis 1433 (18, IX. 188).
Nikolaus Moravus von 1433 und
Wenzel, erwähnt am 12. VI. 1447 (1, Nr. 250; 17).

Die Erledigung der Pfarre erfolgte nur in drei Fällen durch den Tod des letzten Pfarrers (1373, 1411, 1432), in allen anderen Fällen wird Amtsverzicht angeführt (*resignatio* 1357 Feber und Juni, 1362, 1363, 1369, 1419, *libera resignatio* 1415, 1428, 1430, 1433, *libera renuntiatio* 1354). In einem Falle, 1427, ist das Freiwerden zwar auch durch einen „angeblichen Rücktritt“ (*per liberum recessum, ut dicitur*) begründet, aber 1430, nachdem bereits zwei andere das Amt eines Pfarrers versehen haben, ist von der Absetzung desselben Priesters (*privatio, ut dicitur*) die Rede. Diese Amtsentsetzung kann wohl mit der 1390 von Papst Bonifatius IX. dem Zderaser Propst gewährten Bewilligung (23, Bd. IV, Nr. 150; 17, Nr. 445; 24, Bd. V, Nr. 327; 8, S. 285; 2, Bd. III, S. 240; 22, S. 139) in Zusammenhang gebracht werden, der zufolge Ordensmitglieder, die als Pfarrer auswärtiger Kirchen vom Propste präsentiert und vom Ordinarius instituiert wurden, jederzeit vom Propste enthoben und ins Stift zurückgerufen und an ihrer Stelle andere geeignete Ordensmitglieder dem Ortsordinarius präsentiert werden konnten.

Nur einmal, 1362, erfahren wir, daß die Resignation mit Zustimmung der beiden Generalvikare erfolgt ist (*per liberam resignationem . . . in manibus nostris factam et per nos receptam et admissam*), die ja nach den Bestimmungen der Provinzialsynode von 1349 zur rechtlichen Erledigung des Benefiziums und somit zur kanonischen Konfirmation des Nachfolgers erforderlich war (25, S. 81).

Die Bestätigung erfolgte in allen Fällen auf Vorschlag des Propstes von Zderas, bzw. seines Prokurators (1432, 1433), einigemal auch auf Vorschlag des Propstes und des ganzen Konvents (1357 Juni, 1362, 1419); 1415 heißt es: *de consensu prepositi* (sonst: *ad presentationem*). Häufig wird hiebei das Zderaser Stift als „*patronus*“ bezeichnet (1357, 1411, 1415, 1427).

Die sogenannte *Krida*, die seit der Provinzialsynode von 1349 eingeführt war, finden wir in den Jahren 1362, 1374 und regelmäßig von 1411 bis 1433 erwähnt (*crida seu proclamatione premissa, data est crida*). Um die Bestätigung unwürdiger Priester zu vermeiden, mußte, sobald ein Kleriker in Vorschlag gebracht worden war — wenn nicht schon die kirchliche Behörde etwas gegen ihn einzuwenden hatte — die erfolgte Präsentation vom Dekan oder einem Nachbarpfarrer in der vakanten Pfarrkirche dem Volke verkündet werden. Innerhalb einer bestimmten Frist konnte dann gegen das Präsentationsrecht des Kollators oder gegen die Person des Vorgeschlagenen Einspruch erhoben werden. In Brüx wurde jedenfalls die erfolgte Präsentation durch den Pfarrer von St. Wenzel verkündet, den wir auch als Exekutor daselbst häufig antreffen, und zwar in sieben Fällen. Zweimal ist es der Pfarrer von Tschausch (1362, 1432) und je einmal der Pfarrer von Seidowitz

⁴ Vielleicht der 1402 in der Zderaser Stiftskirche zum Priester geweihte Wenceslaus Martini, ein gebürtiger Brüxer (P o d l a h a, A.: *Libri ordinationum cleri*, S. 79).

(1357 Juni), (Deutsch-?) Zlatnik (1433) und St. Adalbert in Aussig, Prediger in Brüx (1430).

Es scheinen in Brüx mehrere Ordensbrüder beisammen gelebt zu haben, da einer gewöhnlich als Prior bezeichnet wird (2, III. 242). Vielleicht leiteten sie, wie sie es auch anderwärts z. B. in ihrer Trautenuauer Niederlassung taten, ein Hospiz, möglicherweise bei der Kirche zum Hl. Geist (infirmorum Ecclesia foris preurbium).

Diese Kirche ist, wie Richter, Bürgermeister und Geschworene 1351 (1, Nr. 80) bezeugen, eine Filialkirche der Stadtpfarrkirche.

Der jeweilige Pfarrer bzw. sein vicegerens haben in ihr den Gottesdienst zu leiten (1, Nr. 80).

Der Brüxer Pfarrer hatte seit 1313 auch das Recht, den Schulrektor einzusetzen (1, Nr. 50).

Bei der Betrachtung der Temporalien dürfen wir nicht erwarten, eine Scheidung von Mensalgut und Kirchenfabrik anzutreffen, da eine solche damals nur selten durchgeführt war (25, Nr. 64). Bestenfalls werden wir zwischen Zderaser Stiftsgut und Brüxer Kirchengut unterscheiden können.

Aufgrund der erwähnten Schenkungen von Kojota und Wschebor aus den Jahren 1227 und 1238 (1, Nr. 8, 9, 11) besaß das Stift Zderas neben „Gnevinmost cum omnibus suis appendiciis“ in der Brüxer Gegend noch Lindau, Kopitz und Wenzelsdorf. Allerdings ging dem Stifte, wie bereits erwähnt wurde, das Stadtgebiet von Brüx bald wieder verloren.

König Wenzel II. bestätigte 1301 I. 6. (9, Bd. II. Nr. 1872) eine von seinem Vorgänger dem Stift Zderas ausgestellte Urkunde, den verbleibenden Grundbesitz betreffend. Dort ist von einem Markt vor der Stadt nicht die Rede, weshalb wir wohl annehmen müssen, daß er gleichzeitig mit dem Stadtgebiet ebenfalls enteignet wurde und nicht noch bis zu seiner erst um 1460 erfolgten Einbeziehung in die Stadt (5, S. 139 ff.) Eigentum des Stiftes blieb (6, S. 116 bzw. 14).

Weiters liegen, in chronologischer Anordnung, folgende Nachrichten vor:

1312 kauft das Stift Zderas einen Zins von 4 $\frac{1}{2}$ Mark auf dem Dorfe Deutsch-Zlatnik (1, Nr. 47).

1336 pachtet ein Brüxer Bürger vom Stift Zderas ein Grundstück unterhalb des Spitzberges auf 15 Jahre gegen einen bestimmten Zins und die Verpflichtung, es in einen Hopfengarten zu verwandeln (1, Nr. 68).

1344 widerruft Friedrich, „notarius publicus“ eine von ihm ausgestellte Urkunde, derzufolge die Brüxer Bürger Besitzungen des Stiftes Zderas ohne weiteres kaufen, die Weide in der Leistnik-Flur behalten, Untertane aus Wenzelsdorf vor das Stadtgericht rufen, eine zwischen diesem Dorfe und der Biela gelegene Wiese zur Gemeinde schlagen und schließlich Haus- und Grundbesitz des Stifters kaufen dürfen (9, Bd. IV, Nr. 1440).

1362 wird beurkundet, daß das Stift Zderas dem Unterkämmerer Nikolaus Episkopi für sein Grundstück am Brüxer See einen jährlichen Zins zahlt (17, Nr. 389).

1364 wird einem Censualen von Wenzelsdorf aufgetragen, seine schuldigen Zinsungen und Steuern an Propst Nikolaus zu zahlen und ebenso wie die übrigen Grundbesitzer in Wenzelsdorf, die nicht als Bauern dort wohnen wollen, seinen

Besitz bis zum Fest des hl. Martin an einen seßhaften Landmann daselbst zu verkaufen (17, Nr. 389).

1369 erhält der Brüxer Erbrichter Johannes Episkopi das Recht, Haus, Hof und Felder in Wenzelsdorf zu erwerben (1, Nr. 91).

1373 werden auf dem Gebiet des Zderaser Stiftes auf dem Berge Leistnik Weingärten angelegt und Bürgern zum Nutzgenuß übergeben (17, Nr. 518).

Aus den angeführten Urkunden ist zu ersehen, daß das Zderaser Stift, abgesehen von dem Zins, den es aus Deutsch-Zlatnik bezog, der Wiese, die es in der Nähe des Brüxer Sees gepachtet hatte und seinen Dörfern Lindau, Kopitz und Wenzelsdorf in unmittelbarer Nähe von Brüx Grundbesitz unterhalb des Spitzberges und in der heutigen Leistnik-Flur besaß.

Als Eigentümer dieser Grundstücke, bzw. Zinse usw. erscheint immer das Stift Zderas (*prepositus cum communitate sui conventus u. ä.*). Anders verhält es sich in zwei späteren Urkunden aus den Jahren 1383 (1, Nr. 117) und 1417 (1, Nr. 160). 1383. III. 4. verkauft der Brüxer Pfarrer das Gut Leistnik gegen einen jährlichen Zins an einen Brüxer Bürger (*Ego frater Ulricus plebanus seu rector parochialis ecclesie in Ponte . . . recognosco tenore presencium universis, quod ego matura deliberacione prehabita justo venditionis titulo vendidi . . .*). Das Gut wird ausdrücklich als Brüxer Kirchengut bezeichnet (*agros Leysnik . . . , qui quondam spectabant ad ecclesiam parochialem prescriptam*); an die Pfarrkirche soll es auch bei Nichteinhaltung des Vertrages zurückfallen (*ad dictam ecclesiam parochialem in Ponte libere reverti debent*). Der Zins ist an den jeweiligen Pfarrer von Brüx zu entrichten (*michi et successoribus meis plebanis, qui pro tempore fuerint ibidem in Ponte*). Dieser Vertrag wird am 13. III. vom Stifte Zderas bestätigt (*nos vendicionem prescriptam invenisse rationabilem et utilem tam monasterio quam ecclesie prescriptis*).

Ähnliches entnehmen wir der Urkunde, die anlässlich eines aus diesem Vertrage entstehenden Streits 1417 ausgestellt wurde (*Ego frater Jodocus, rector parochialis ecclesie in Ponte . . . ; utilitati ecclesie mee predicte cupiens providere . . . : quilibet meorum successorum futurorum dicte ecclesie mee rectorum*). Auch diese Urkunde wird vom Stifte Zderas, das schon vorher seine Zustimmung zum Prozesse gegeben hatte (*de consensu in quantum meorum sano superiorum ductus consilio*), bestätigt (*utilia tam monasterio quam ecclesie prescripte*).

Das Gut Leistnik wurde aber bereits oben, als vom Zderaser Stiftsgut die Rede war (1344, 1373), erwähnt. Wenngleich dort von verhältnismäßig kleinen Grundstücken (einer Weide, einem Weingarten) die Rede ist, das Gut Leistnik aber aus mehreren Weingärten, Weiden, Wiesen und Feldern bestand, wird es doch nicht angehen, eine Teilung des Gutes Leistnik in Zderaser Stiftsgut und Brüxer Kirchengut anzunehmen, da der letzterwähnte Verkauf das ganze Gut umfaßt (*omnem hereditatem, cum pratis, pascuis, agris . . . sub hoc nomine Leysnik comprehensis*). Vielmehr müssen wir annehmen, daß ursprünglich ein eigenes Kirchengut nicht bestand — einem geistlichen Patron war es gestattet, selbst über die Einkünfte der Kirche zu verfügen und dem Geistlichen nur eine Kongrua zuzuweisen (25, S. 66; 26, Jg. 23, S. 43) —, sondern sich erst später vom Stiftsgut absonderte. Dafür scheint mir auch eine Stelle in der Urkunde von 1417 zu sprechen (*que ante vendicionem*

prehabitam, de qua in privilegio ad ecclesiam parochialem in Ponte spectabant hic seu ad ipsos dominos professos monasterii Sderasiensis aut ad ipsum monasterium memoratum.)

Für die spätere Zeit haben wir für das Vorhandensein von Kirchengut sichere Nachrichten: omnes census, qui huic parochiae attinebant (22, Tit. X, S. 72), firmi fructus, redditus et proventus parochialis ecclesiae beatae Mariae virginis dicti oppidi, cujus bona immobilia . . . (1, Nr. 426).

Von einer Stiftung hören wir zum erstenmal im Jahre 1273 (1, Nr. 23): Ludwig Merce verschrieb dem Johann Episcopus sein Allod in Kayowe (Kožov bei Laun?) gegen einen bestimmten Zins, der nach seinem Tode verschiedenen Kirchen und Klöstern zufallen sollte, darunter auch der Stadtpfarrkirche (solvet in perpetuum . . . ecclesie parochiali in Ponte marcam unam) und der Michaelskapelle daselbst (capelle sancti Michahelis ibidem marcam unam ad precium sacerdotis in eadem capella omni die celebraturi). Ob es sich jedoch hier um eine in der Stadtkirche selbst befindliche Kapelle — sei es in einer der Nebenapsiden oder als Zubau (46, S. 3) — oder um einen selbständigen Bau handelt, ist allerdings nicht feststellbar. Die erste Möglichkeit ließe sich vielleicht aus dem Wortlaut der erwähnten Urkunde, der einzigen Belegstelle für das Bestehen dieser Kapelle überhaupt, schließen (ecclesie parochiali in Ponte . . . capelle sancti Michahelis ibidem . . . , fratribus minoribus in Ponte . . . Das „ibidem“ dürfte sich demnach nicht nur auf „in Ponte“, sondern den ganzen Ausdruck „ecclesie parochiali in Ponte“ beziehen). Doch wird auch die andere Möglichkeit vertreten (14, S. 27) und die Michaelskapelle mit der später erwähnten Ratskirche (consilii templum, Barthold Pontanus: Bruxia Lib. VI., Vers 45) identifiziert (47).

Sicher bestand eine größere Anzahl von Stiftungen, von denen wir keine Kenntnis haben. Wir können dies aus einem Privileg (1, Nr. 101) schließen, das Karl IV. am 10. VIII. 1372 der Stadt Brüg gewährte, demzufolge alle Geistlichen, die in Brüg Zinsungen und Einkünfte hatten, diese der Stadt verkaufen mußten (universos et singulos census, redditus et proventus, quos vos et quilibet vestrum in civitate eadem habere noscimini, sive super molendinis, macellis, domibus, ortis seu bonis sint vel alias ubicunque intus et extra civitatem ipsam sitos). Und zwar sollte 1 Schock jährlichen Zinses gegen 10 verkauft werden (indilate et sine renitencia . . . ipsa sexagenam census annui pro decem vendere debeatis).

Von 70 Meß-Stiftungen aus den Jahren 1447—1542 berichtet uns ein Verzeichnis vom 22. X. 1610 (34, Nr. VII-54), bestehend aus Auszügen aus den Gerichtsbüchern.

Der Zehent, der aus dem Brüxer Pfarrsprengel abgeführt wurde, betrug in den Jahren 1352, 1369, 1384 und 1405 je 42 Groschen, im Jahre 1385 13 Groschen, 1399 1 Schock und 24 Groschen (44, S. 77).

Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit (cura beneficalis), insbesondere das Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung des Pfarrers, übt das Stift Zderas aus, u. zw. Propst, Prior, Kommendator, Sakristan und der ganze Konvent (1, Nr. 117, 160), von deren Zustimmung, wie wir gesehen haben, die rechtsgültige Veräußerung von Kirchengut abhing (25, S. 57). Auch die Stiftung eines ewigen Zinses bzw. die Errichtung einer Kapelle in der Pfarrkirche und Fundierung eines Kaplans dabei

durch die Fronleichnamsbruderschaft im Jahre 1415 erfolgte mit Zustimmung des Zderaser Propstes Bernhard (22, S. 170; 1, Nr. 156).

Mit bischöflicher Zustimmung war die Übertragung des Patronatsrechtes erfolgt. Aber auch Überweisungen von Benefizialgut bedurften der Bestätigung des Bischofs (25, S. 46; 26, Jg. 23, S. 44) und unter Johann von Jenstein (1380—1396) wurde verboten, Kirchen- oder Klostergut ohne bischöfliche Genehmigung zu verschenken, oder in Erbpacht zu geben (2, Bd. III, S. 21). So erfolgte die Errichtung der Altarstiftung durch die Brüxer Fronleichnamsbruderschaft mit erzbischöflicher Zustimmung (22, S. 170).

Eine Art Obereigentum über das Kirchengut hatte der Landesfürst inne (25, S. 69). Daher waren die Benefiziaten verpflichtet, sich Besitzungen und Rechte ihrer Kirchen vom König bestätigen zu lassen (25, S. 109). Solche königliche Bestätigungen finden wir für Brüx durch König Ladislaus 1456 1. 11. (1, Nr. 334), den Verkauf von Klostergütern betreffend, und durch Wenzel I. 1411 (22, S. 170 ff.), König Ladislaus 1454 (1, Nr. 297) und König Wladislaw 1483 (1, Nr. 408) in Angelegenheit von Altarstiftungen.

Wenn wir nun versuchen, aus der angeführten Fülle von Einzelheiten unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Normen (25; 16; 26; 27; 28) die Entwicklung des Patronatsverhältnisses abzuleiten, kommen wir etwa zu folgendem Ergebnis:

Die vorliegende spirituelle Beziehung der Brüxer Pfarrkirche zu dem Stifte Zderas können wir als geistliches Patronat bezeichnen. Dieses hatte sich aus dem Eigenkirchenwesen entwickelt und hat mit ihm das Recht auf Verwaltung und uneingeschränkte Nutzung der Kirche und des Kirchengutes gemeinsam, unterscheidet sich jedoch von diesem durch die Verpflichtung der Präsentation der Geistlichen an den Ordinarius.

Über die Ausübung dieses Präsentationsrechtes — bzw. dieser Präsentationspflicht im Gegensatz zu den früher herrschenden Zuständen — hören wir im ersten Jahrhundert der Ausübung des Patronatsrechtes durch das Stift Zderas nichts. Wir können vielleicht annehmen, daß das Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen über die Spirituellenverwaltung in der erwähnten päpstlichen Bestätigungsurkunde dazu ausgenützt wurde, das Benefizium, wie dies ja anderwärts geschah, durch die libera investitura spiritualium seitens des Stiftes Zderas zu besetzen. Dies änderte sich unter dem energischen Erzbischof Ernst von Pardubitz, in dessen Interesse es liegen mußte, Zustände, die einer Pertinenz pleno iure gleichkamen, abzuschaffen. Aus seiner Zeit liegen uns die ersten Nachrichten über die Präsentation Brüxer Pfarrer durch das Stift Zderas vor, was allerdings auch darauf zurückzuführen sein kann, daß damals erst die libri confirmationum, aus denen wir ja die meisten dieser Nachrichten schöpfen, angelegt wurden.

Diese Reform fand kaum großen Widerstand, da sie sich ja nur auf die spiritualia bezog und die Vermögensrechte unberührt ließ. Mit wachsendem Einfluß griff jedoch die Kirche auch in die Vermögensverwaltung ein und erklärte die Ableitung von Vermögensrechten aus spirituellen Befugnissen, wie dem Patronat, für unzulässig, ohne allerdings die bestehenden Zustände auch tatsächlich zu ändern; lediglich theoretisch wurde der bisher als selbstverständlich geltende Einfluß auf das

Kirchenvermögen von nun an als besondere Begünstigung aufgefaßt, als eine mit dem Patronatsrecht in keinem Zusammenhang stehende Verleihung in *usus proprios*, als Inkorporation.

Dieser nun auch theoretisch anerkannte Einfluß des Zderaser Stiftes sowohl auf die *spiritualia* als auch auf die *temporalia* kommt durch die Bezeichnung „*pleno jure spectare*“ zum Ausdruck, die sich in einer Bestätigungsurkunde des Generalvikars aus dem Jahre 1415 vorfindet (21, S. 5).

In unserem Falle bedeutet „*incorporatio pleno iure*“ jedoch keineswegs etwa Pertinenz in *spiritualibus et temporalibus*, also Genuß der Temporalien und unabhängige Verwaltung der Seelsorge, vielmehr besteht die Pflicht der Präsentation weiter. Rein theoretisch tritt also zu dem unverändert fortbestehenden, nur auf die *spiritualia* sich erstreckenden geistlichen Patronat unabhängig von diesem die sich nur auf die *temporalia* beziehende Inkorporation. Praktisch jedoch hat sich an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert.

Von nachhaltigstem Einfluß auf die Beziehungen zwischen dem Stifte Zderas und der Brüxer Pfarre waren die Hussitenkriege und ihre Folgeerscheinungen. Allerdings liegen gerade aus dieser Zeit nur spärliche und in wesentlichen Punkten widersprechende Berichte vor.

Gleich zu Beginn der Hussitenkriege wurde das Stift Zderas zerstört und eingeäschert, des Grundbesitzes bemächtigten sich Adelige — utraquistische wie katholische — und die Prager Städte. Die Ordensbrüder flohen in das schlesische Kloster Neiße, von wo sie erst 1440 wieder zurückkehrten. Jetzt waren sie jedoch verarmt und ihre Zahl so zusammengeschmolzen, daß sie kaum ihre Pfarren besetzen konnten. Nicht besser ging es den meisten auswärtigen Niederlassungen, von denen 4 zerstört und fast sämtliche Brüder ermordet wurden (2, Bd. III, S. 240 ff; 4, Bd. II, S. 476; 29, S. 115).

In Brüx war die Lage der Grabeshüter viel günstiger. Hier war es den Bürgern gelungen, unterstützt durch ein Meißner Entsatzheer, nach fast zweiwöchiger Belagerung die Hussiten am 5. August 1421 (Mariaschnee) zurückzuschlagen. Daher konnte auch noch 1447 der Brüxer Pfarrer den Empfang der einst im Neißener Kloster hinterlegten Kleinodien mit bestätigen (17) ⁵.

Wenn auch Brüx infolge dieses Sieges über die Hussiten zunächst weiterhin katholisch blieb, fand doch später ein allmähliches Eindringen des Utraquismus statt. Im März bis Juni 1452 weilte der hl. Johannes von Capistran in Brüx (30, III, 2, S. 575 ff.). Herzog Friedrich von Sachsen gab ihm ein Geleite mit, das auch noch während der ersten vierzehn Tage seiner Predigertätigkeit in Brüx verbleiben sollte „*umbe unrats willen, der daruß ersteen mochte*“ (1, Nr. 282). Schon damals gab es also Utraquisten in Brüx. Immerhin war Brüx, das damals unter Meißner Pfandherrschaft stand, neben Krumau und Eger die einzige Stadt Böhmens, in der sich Johann von Kapistran sicher fühlte, also doch wohl zur überwiegenden Mehrheit katholisch. Erst als Brüx 1459 wieder an Georg von Poděbrad fiel, unter dem ja die gemäßigte hussitische Lehre überall einen großen Aufschwung nahm, wuchs

⁵ Frind (III, 242) erwähnt die Anwesenheit des Brüxer Pfarrers 1440 bei der Rücknahme der Urkunden.

auch hier die Zahl ihrer Anhänger. Der Zuzug von neuen, wahrscheinlich tschechischen Bürgern nach dem Brande von 1454 infolge der mit dem Wiederaufbau verbundenen Vergrößerung der Stadt war wohl besonders fördernd.

Als der Kampf zwischen dem Papst und König Georg mit Waffengewalt ausgetragen wurde, trat Brüx auf die Seite des Königs. Es bedurfte energischer Mahnungen und der Androhung des Interdiktes durch den Prager Administrator, um die Brüxer von ihrem eingeschlagenen Weg abzubringen (1, Nr. 365, 366). Allerdings dürfte der Einfluß des Brüxer Schloßhauptmannes Bořita von Martinitz, eines der treuesten Anhänger des Königs, bestimmend gewesen sein, der sogar die Geistlichen aus Brüx verweisen wollte (1, Nr. 367, 368; 25, S. 139). Später nahm Brüx geschickt eine neutrale Stellung ein, befolgte alle päpstlichen Vorschriften, ohne deswegen beim König in Ungnade zu fallen (14, S. 141).

Unter Wladislaws Regierung war die Zahl der Utraquisten bereits so groß geworden, daß sie vom König die Bewilligung erwirkten, die Stadtpfarrkirche mit den Katholiken gemeinsam zu benutzen. Vorher hatten sie ein eigenes Kirchlein verwendet (14, S. 152; 31, S. 66). Das Vorhandensein von „Ketzern“ in Brüx erwähnt auch ausdrücklich Butzbach, der 1495 hier weilte (32). Während also der neue Glaube im Volke immer weiteren Boden gewann, blieb der Rat der Stadt katholisch.

Eine ganze Reihe von Glaubenssätzen der neuen Lehre wirkte besonders auf das Patronatsverhältnis schädigend. Wie sie vor allem dem Kirchenvermögen ein Ende bereiteten, werden wir noch hören. Dazu kam in Brüx noch die ungünstige Lage des Patrons, des Zderaser Stiftes, das infolge der Hussitenkriege nicht nur gänzlich verarmt, sondern auch wegen Priestermangels nicht imstande war, seine Pfarren mit Ordensbrüdern zu besetzen. Zum letztenmal finden wir ausdrücklich einen Grabeshüter als Pfarrer von Brüx im Jahre 1447 erwähnt (1, Nr. 250). Schon vorher, 1441, wird als Pfarrer von Brüx Mathias Kučka, ein Prämonstratenser (2, Bd. IV, S. 24), genannt⁶. Von Johann Czuber, der seit April 1433 in Brüx Pfarrer war (45), ist nichts Näheres bekannt; die späteren Pfarrer werden als Weltpriester bezeichnet (14, S. 147). Es sind dies: Martin, ein Prager Domherr, der 1453 bei der Krönung König Wladislaws anwesend war (14, S. 147), Jakob Krevcl de Krupka, erwähnt 1487 (21, S. 1 ff.) und 1488 (21, S. 5 ff.), später Domherr am Wyschehrad und Augustinus, Kanonikus des Metropolitankapitels, der 1492 als solcher resigniert hatte. Doch scheint die Annahme unrichtig zu sein (22, S. 141), daß er schon seit 1492 Pfarrer in Brüx gewesen sei, vielmehr dürfte er erst nach dem das Patronat auf die Stadt Brüx übergegangen war, also 1501, hier Pfarrer geworden sein.

Die Frage, ob die erwähnten Pfarrer Weltpriester oder Ordensgeistliche waren, ist insofern von Wichtigkeit, weil aus einem Schreiben, das König Wladislaw an Papst Alexander VI. richtete (22, Tit. X, S. 72), hervorgeht, daß vom Zderaser Propst nur eigene Ordensmitglieder präsentiert wurden (Plebanum . . . conferebat

⁶ Er ist in den Jahren 1441—1449 Bischof von Leitomischl, wird auch als Kaplan des Königs bezeichnet und ist bekannt durch den Kampf, den er zur Erlangung der Budweiser Pfarre führte, in den die beiden Päpste Eugen IV. und Felix V., König Friedrich, päpstliche Legaten, böhmische Adelige usw. eingriffen (30, III, 1, S. 689—717).

et praesentabat, tamen non alium, quam qui esset sui ordinis). Letztmalig wird 1433 eine Präsentation und ihre Bestätigung erwähnt (18, IX, 188), seither nicht mehr (a quo praesentatus, aut institutus fuerit, non liquet) (22, S. 140).

Auffallend ist die verhältnismäßig große Zahl von Kaplänen bzw. Altaristen am Ende des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1411 finden wir zum erstenmal als Altaristen einen Weltpriester, jedoch nur ausnahmsweise auf Bitten der Fronleichnambruderschaft (22, S. 139). 1415 wird Balthasar, „ibidem in Ponte presbyter“, Rector der neuen, von der Fronleichnambruderschaft gestifteten Kapelle (21, S. 5 ff.). Im Memorabilienbuch der Brüxer Stadtpfarrkirche (22, S. 93 f.) finden wir eine Zusammenstellung: *Nomina reverendorum Patrum Sacellanorum Pontensium, de quorum functionibus apud ecclesiam Decanalem, peractis, nomina exstant*. Dort werden genannt: der erwähnte Balthasar Altarista altaris S. Crucis in Ecclesia Pontensi 1442, Nicolaus de Litomeritio 1487, Joannes Praedicator Teutonicorum 1442 (vgl. auch 33, Bd. IX, S. 335) und Joannes de Comothau 1497. Aus anderen Quellen kennen wir noch: Niklas Gerstner aus Tachau, bis 1400 böhmischer Prediger in Brüx (45, S. 53), Bartholomäus presbytet in Ponte 1415 und Wenzel Eusinger „priester“ 1463 (34, VII—54). In der Krewel-Vitztumschen Stiftungsurkunde von 1488 (21, S. 5 ff.) werden fünf presbyteres et altaristae, die gleichzeitig in Brüx wirken, genannt⁷.

Bei der Stadtkirche bestanden folgende Altarstiftungen: Am 24. V. 1415 widmete die Brüxer Fronleichnambruderschaft 20 Groschen jährlichen Zinses zur Errichtung einer Kapelle zu Ehren des Leibes Jesu und der seligen Jungfrau Maria in der Brüxer Pfarrkirche und fundierte einen Kaplan daselbst. König Wenzel hatte schon am 27. I. 1411 die Bewilligung zu ihrer Errichtung und Dotierung gegeben, im selben Jahre, am 31. I., gab der Brüxer Pfarrer Ulrich seine Zustimmung dazu. Ihr Wortlaut ist bemerkenswert: . . . ut praedicti fratres pro certis missis contendis . . . sacerdotem, seu capellanum saecularem, qui eisdem fratribus, aut eorum successoribus placet, seu placuerit, et qualiter eis melius, aut salubrius visum fuerit . . . possent confirmare, et beneficium pro dictis missis in ecclesia praedicta in summo altari erigere valeant, omnibus juribus et privilegiis non obstantibus, singulisque, et universis impedimentis procul motis, hoc tamen nominantes praeciso, quod Capellanus, per dictos fratres constituendus, mihi ceterisque successoribus meis Plebanis debitam reverentiam, prout est in ecclesiis per civitates Pragenses mos et laudabilis consuetudo, plene exhibeat. Der Generalvikar bestätigte die Stiftung am 24. V. 1415. Erhalten sind alle angeführten Urkunden in Abschriften aus dem Jahre 1762 (22,

⁷ Unter diesen befindet sich auch Magister Johannes Leonis, ein gebürtiger Brüxer, aus dessen Feder ein Bericht über die Belagerung von Brüx durch die Hussiten stammt (Die Historien des Magisters Johannes Leonis. Hrsg. von L. Schlesinger. Prag 1877). Damit erscheinen die Zweifel Pekařs (*Žižka a jeho doba*. Bd. II, S. 262) behoben, der ihr in der deutschen Übersetzung von 1513 erwähntes Entstehungsjahr 1493 anzweifelt und eine spätere Entstehungszeit für wahrscheinlicher hält und, da ihm ein Johannes Leonis in Brüx um 1493 unbekannt ist, einen Zusammenhang mit dem 1603—1612 in Prag erwähnten Johannes Leo für möglich hält (vgl. Schlesingers Einleitung zu den „Historien“, S. 10—11). Damit soll jedoch den Untersuchungen über diese noch unklare Frage nicht vorgegriffen werden.

S. 170 ff.). Überdies erfolgte — dem Memorabilienbuch der Stadtkirche (S. 169) zufolge — diese Stiftung mit Zustimmung, bzw. Bestätigung des Brüxer Pfarrers Nikolaus (wohl 1415), des Propstes Bernhard von Zderas und des Erzbischofs Conrad am 7. V. 1415. Die beiden ersten Bestätigungen werden auch in der Stiftungsurkunde erwähnt (1, Nr. 156).

Von den Stiftern wurde genau vorgeschrieben, wie das Stiftungsgut zu verwenden sei, und zwar ist zwischen dem zur Erhaltung des Altaristen (*pro sustentatione corporis et vitae necessariis*) und dem für die Kultusbedürfnisse dienenden unterschieden. Die Bestätigungsurkunde durch den Generalvikar unterstellt die Stiftung nach einjähriger Krida (*criida seu proclamatione praemissa, cum nullus legitimus contradictor in anno Cridae apparuit*) der geistlichen Gerichtsbarkeit (*et in aulea juris ecclesiastici et non mundani decernimus reputari*).

1440. V. 25. (34, Nr. VII D 57) bestimmten Bürgermeister, Rat und Älteste der Stadt Brüx einen Zins von 10 Schock Groschen jährlich für ein Seelgerät am hl. Kreuzaltar in der Pfarrkirche. Auch hier wird zwischen den Einkünften des Altaristen (9 Schock) und den Luminariengeldern (1 Schock) unterschieden. Von einer Genehmigung oder auch nur *acceptatio*, wie sie bei gewöhnlichen Stiftungen erforderlich ist (25, 99), hören wir nichts. Bemerkenswert sind die in der Stiftungsurkunde getroffenen Bestimmungen, die Anstellung des Kaplans betreffend: Sunder das lehen des obgen(anten) altars gewer und volkomlicher herschaft nach tode und abgange eines itlichen Caplans behalden wir uns und allen nachkumlingen Burg(er)-meist(er) und Rate zu ewigen zeiten und kunden wir uns umb einen zukunfftigen Caplan nicht vor eynen, wo denne die größte styme und welunge hin wegen wurde die sal erhört werden und das mynner teil und stymme sal dem großen teyl und stymmen volgen.

Weitere Altarstiftungen erfolgten im Jahre 1454. Der Priester Andreas Leonis fundierte den Altar Mariä Opferung mit 15 Schock Groschen jährlichen Zinses, Jakob Schlegel den Drei-Königsaltar mit 12 Schock und Ursula den Altar Mariä Empfängnis mit 13 Schock. Sämtliche Zinse werden aus Morawes bezogen. Über ihre Verwendung werden folgende Bestimmungen getroffen: Den Armen sollen jährlich Bäder bezahlt werden, ferner ist ihnen Tuch zu verteilen und schließlich soll für Kerzen an den Altären gesorgt werden. Der Rest fällt den Altaristen zu (*et reliquum altarista recipiat, — et quod superst, altarista recipiat — et quod superfuert, sibi altarista retineat*). Diese Stiftungen wurden in die Landtafel eingetragen. König Ladislaus gab 1454. IX. 14 (1, Nr. 297) seine Zustimmung dazu und der Kapitelvikar Wenzel von Krumau erhob sie 1454. XII. 15 (1, Nr. 298) zu einfachen kirchlichen Benefizien.

Das Patronatsrecht (*ius Patronatus aut presentandi rectores, capellanos et altarista*) über diese Stiftungen wurde folgendermaßen geregelt: Nach dem Aussterben der nächsten namentlich angeführten Verwandtschaft fällt das Patronatsrecht des Andreas und der Ursula der Brüxer Gemeinde zu, während das des Jakob Schlegel die Bäckerzunft, und erst wenn diese uneinig oder nachlässig wäre, der Stadtrat erhalten soll. Tatsächlich ist bereits 1483 der Rat der Stadt Brüx Patron sämtlicher drei Altarstiftungen. Jakob Schlegel und Ursula waren gestorben und das Patronat fiel sofort an den Stadtrat (*Ze pak gyzpsanij Jakub Sslegl a Urssula zemrzeli gsu*

a to prawo poddaccie po nich wedle swrchudotczeneho wysazenie na gyz psane miestiany pripadlo gest) (1, Nr. 408). Dort wird auch, im Gegensatz zur zitierten Stiftungsurkunde der Verwandten, die allerdings möglicherweise auch schon gestorben waren, und der Zunft keine Erwähnung mehr getan und die Ansicht vertreten, daß nach dem Tode der Stifter das Patronat an den Stadtrat zu fallen habe (przistoupil gest przed nas pocztivy knyzez Ondrzey . . . a zprawil gest nas, kterak . . . nadali gsu plat wieczny ke trzem oltarzom . . . sobie wszech tre prawo podaccie do smrti pozuostawiwsse; nez po smrti gich kazdeho aby prawo to pripadlo na opatrne purgmistra conssely y obec z tehoz miesta Mostu). Der dritte, Andreas Lew (= Leonis) übertrug noch bei Lebzeiten alle seine ihm aus seiner Stiftung zustehenden Rechte der Brüxer Gemeinde und erhielt 1483. II. 7. (1, Nr. 408) von König Wladislaus hiezu die Bewilligung.

1487 (21, S. 1—4) wurde ein Katharinenaltar von Nikolaus und Duchek Schwab und ihrer Tante Katharina Maistitl gestiftet und dabei ein Altarist fundiert, der die Zinse aus dem Dorfe Lischnitz und von zwei Meierhöfen in Morawes erhielt. Das Patronatsrecht (ius praesentationis seu patronatus) über diesen Altar behielt sich die Familie Schwab vor, nach ihrem Aussterben sollte es ebenfalls an Bürgermeister und Rat der Stadt Brüx fallen.

Ihre Zustimmung zu dieser Stiftung gab der Pfarrer und der Stadtrat (de consensu et licentia honorabilis domini Jakobi de Krupka dicti Krevel et labore prudentum virorum magistri civium et juratorum memoratae civitatis). (Die Bewilligung des Stadtrates war für Stiftungen von Bürgern ebenso erforderlich wie die des Königs bei Stiftungen der Städte oder von Geistlichen (35, S. 142—144)). Als erzbischöflicher Visitator erhob sie Propst Paul (Paulus Pragensis et Zderasiensis ecclesiarum praepositus) zu einem kirchlichen Benefizium (in beneficium ecclesiasticum acceptamus) und unterstellte es der geistlichen Gerichtsbarkeit (et in aulea juris esse ecclesiastici et non mundani).

1488. I. 31. (21, S. 5—13) schenkte Georg Oppl von Ficztumb und Neu-Schumburk ein Wohnhaus in der Nähe der Kirche den bisher verstreut in der Stadt wohnenden Altaristen und Kaplänen. Der Pfarrer Jakob Krevel ergänzte diese Schenkung durch Ankauf von 7 1/2 Schock jährlichen Zinses, die Schenkung eines Schrankes in der Sakristei mit Meßgeräten und -gewändern usw. Dafür mußten die im Priesterhaus wohnenden Kapläne abwechselnd einmal wöchentlich eine Messe in der Kirche zum Hl. Geist lesen. Die Aufsicht darüber hatte der Stadtrat zu führen (dominos consulatus Pontensis in patronos et provisores . . . domunculae institui).

Derselbe Oppl von Vitztum teilte dem Kaplan an seinem Altare in der Kapelle der hl. Dorothea aus dem Ertränisse seines Dorfes Hawran am 22. VI. 1496 (1, Nr. 420, 421; 39 St. man. B. 35, 91) 12 Sch. b. Gr. zu, zur Hälfte zu Georgi, zur Hälfte zu Galli zahlbar. Weiters stiftete er für den Prediger bei der Brüxer Pfarre jährlich 1 Schock b. Gr. und den Priestern im Priesterhaus 3 Schock jährlich. Das Patronatsrecht am Dorotheenaltar verlieh er „dem burgermeister, den rätthen und der gesammten gemeinde der stadt Brüx . . . in der art, daß sie diese abgaben aus dem oben genannten dorfe erheben und vertheilen sollen, ohne etwas davon anderswohin zu verwenden, auf die orte und an die personen, wie oben geschrieben ist und zwar ohne widerspruch und ohne alle hindernisse irgend eines menschen“.

Besonders schwer litt das Kirchengut in der Hussitenzeit. Zahlreiche Lehrsätze Wiclifs und Hussens sprechen die Ansicht aus, es verstoße gegen die Heilige Schrift und die Lehre Christi, wenn kirchliche Personen irdische Güter besitzen. Daher hätten weltliche Herren das Recht, der Kirche diese zeitlichen Güter zu entziehen, ja sie werden dazu sogar aufgefordert (Nr. 10, 16, 32 und 34 der vom Londoner Konzil im Jahre 1380 als irrig verdammtten Sätze Wiclifs <2, III. 335; 35>). Es kann daher nicht wundernehmen, wenn die Patrone oder, wo diese, wie in Brüx, Klöster waren, andere weltliche Herren, diese Güter an sich brachten.

So erwähnt die päpstliche Bulle von 1501. IV. 20. (1, Nr. 426), daß auch das Brüxer Kirchengut schon seit längerer Zeit sich in Händen von Laien befinde und der Pfarrer auf Spenden und Gaben angewiesen sei (*quod cum firmi fructus, redditus et proventus parochialis ecclesiae beatae Mariae virginis dicti oppidi, cuius bona immobilia a longo tempore citra alienata et distracta fuerunt et per nonnullos laicos detinentur et absque difficultate recuperari non possint, adeo tenues et exiles existant, quod illius rector pro tempore existens, nisi ex elemosynis et oblationibus, quae inibi aliquando fiunt, per tres menses cujuslibet anni sustentari non potest*).

Im Jahre 1456 (1, Nr. 334) gab König Ladislaus dem Zderaser Propste Paul die Erlaubnis, einige Güter, die der Orden auf dem Gebiet der Stadt Brüx besaß, zu verkaufen und mit dem gelösten Gelde andere in der Nähe des Prager Ordenshauses gelegene zu erwerben. Am 28. II. desselben Jahres verpfändet Propst Paul die Stiftungsgüter bei Brüx an Johann Hochhauser von Hochhaus (36, Nr. 121). 1462. IX. 27. tritt sie Melchior Hochhauser von Hochhaus an die Herzöge von Münsterberg, die Söhne König Georgs von Poděbrad ab (36, Nr. 125), welche sie mit der Brüxer Herrschaft vereinigten, die sie seit 1465 besaßen, aber bereits 1480 an die Brüder Benesch und Ludwig von Weitmühl abtraten (37, XIV, S. 161; 38, S. 45). Johann von Weitmühl vertauschte 1507 Wenzelsdorf an die Stadt Brüx gegen Tschauß und Triebtschitz (1, Nr. 433). König Wladislaw bestätigte diesen Vertrag im Jahre 1508 (1, Nr. 434). Da die Brüxer, um durch diesen Tausch nicht geschädigt zu werden, darauf aufmerksam gemacht hatten, daß Wenzelsdorf Zderaser Stiftsgut ist (*k zadussyj a probozstwie kostela Zderazskeho przislussela*), gab es der König der Stadt zu eigen (*k gich miestu przipogugem . . . yako sweho gineho wlastniho diediczkeho zbozie beze wsseho narziokanie . . . gmenowaneho probossta Zderazskeho nynieyssiho y buduczich*). Als 1530 das Zderaser Stift von Kaiser Ferdinand I. aufgehoben wurde und seine Güter in das Eigentum des Schwazer Frauenklosters übergangen, gab der Kaiser am 31. V. 1532 der Priorin die Erlaubnis, alle Güter des Stiftes Zderas auszulösen. Im selben Jahre noch entschied das Landrecht in der Streitsache zwischen den Brüxern und dem Schwazer Konvent über die Auslösung von Wenzelsdorf. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der Brüxer aus, da der seinerzeitige Tausch mit königlicher Bewilligung erfolgt und in die Landtafel eingetragen worden war (45, 81, 136).

Hand in Hand mit dem Güterverkauf des Stiftes Zderas ging scheinbar ein Schwinden jeglichen Einflusses auf die Brüxer Pfarre. Die Pfarrer haben eigenmächtig das Kirchengut verschleudert, wie aus dem Schreiben König Wladislaws an Papst Alexander VI. von 1500. II. 23. hervorgeht (22, Tit. X., S. 72) (*qui vivendo per licentiam ac male institutam vitam paene omnes census, qui huic parochiae*

attinebant, alienaverunt, ita, ut si quis plebanus etiam hodie ibidem praesentandus esset, vix haberet, quo se honeste ad aliquot menses sustentare possit).

Bei diesen Verhältnissen war es natürlich unmöglich, die Pfarre mit geeigneten Männern zu besetzen. „... doctrinae, eruditionis vitae ac morum dexteritatis omnino expertem qui vivendo per licentiam ac male institutam vitam...“, heißt es in dem königlichen Schreiben und auch der Papst bestätigt, daß ein geeigneter Pfarrer nicht gefunden werden kann (idoneus rector bonis moribus et scientia imbutus, qui ejus doctrina in fide catholica perseverantes in illa manu tenere et ab ea deviantes ad illam reducere valeret, inveniri non posset) (1, Nr. 426).

Ob das Patronatsrecht durch das Stift überhaupt noch ausgeübt wurde, scheint fraglich. Der König verneint dies: cuius collatura ad Propositum quondam Zderasensem pertinebat, qui fuit ordinis Fratrum sepulchri Dominici ... und später: si quis plebanus etiam hodie ibidem praesentandus esset (22, Tit. X. S. 72).

Bestärkt wird diese Ansicht dadurch, daß wir in den Stiftungsurkunden der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten Stiftungen u. ä. nie etwas von einer Zustimmung des Zderaser Propstes hören. Während noch die erzbischöfliche Bestätigung der Altarstiftung von 1415 diese Einwilligung voraussetzt (venerabilis prepositi ... accedente consensu) (22, S. 192), hören wir 1440 bei der städtischen, 1454 bei der Schlegelschen Stiftung (1, Nr. 297, 298, 408), 1487 bei der Schwabschen (21, S. 1—4), 1488 bei der Krevel-Vitztumschen (21, S. 5—13) und 1496 bei der Vitztumschen Stiftung (1, Nr. 420, 421; 39, St. man. B 35, 91) nichts mehr von einer solchen.

Zur Lockerung der Beziehungen zwischen Stift und Pfarre mag auch die erwähnte Verpfändung der Stadt Brüx seit 1423 an den Kurfürsten von Sachsen (1, Nr. 188) beigetragen haben. In Aussig, das zugleich mit Brüx an Sachsen verpfändet worden war, erscheint 1425 Markgraf Friedrich als Collator der St. Adalbert-Kirche (40, Nr. 188), während früher, 1363—1417, und später, 1457 (40, Nr. 254), der König von Böhmen das Präsentationsrecht ausübte. Ähnlich verhält es sich in Holtschitz: Dort erscheint 1360, 1363, 1376, 1407, 1410 und 1412 der König als Patron, am 7. VII. 1425 jedoch präsentiert der Brüxer Burggraf Heinrich von Maltitz im Namen des Markgrafen Friedrich von Sachsen den Brüxer Burgkaplan Ulrich (45, S. 57, 60).

Einen weiteren Anhaltspunkt für die Ausübung des Patronatsrechtes durch Zderas bietet die erwähnte Behauptung König Wladislaws, der Zderaser Propst habe nur eigene Ordensangehörige präsentiert, was bestimmt noch im Jahre 1433 der Fall war, während die letzte Erwähnung eines Grabeshüters als Pfarrers von Brüx in das Jahr 1447 fällt. Dabei wird vielfach auch für dieses Jahr das Erlöschen des Zderaser Patronates angesetzt (41, 101; 42, 207).

Bedingt sind diese Zustände in Brüx durch die Lage des Prager Ordenshauses. Nach der Rückkehr aus Neisse lebten dort selten mehr als zwei Ordensleute, und die nur in dürftigen Verhältnissen. Im Jahre 1489 ordnete Papst Innozenz VIII. die Vereinigung des Ordens der Chorherren vom hl. Grabe mit dem Johanniterorden an (4. II. 476). Wohl wurde wegen des großen Widerstandes diese Maßnahme von Papst Alexander VI. im Jahre 1500 rückgängig gemacht, aber bereits 1499 XI. 11. (1, Nr. 423; 43, VI. 581) gewährt König Wladislaw — vielleicht auch infolge

dieser Zusammenlegung — den Brüxern das Recht, selbst ihren Pfarrer zu wählen.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß das Zderaser Stift zum letztenmal 1433 in seiner Eigenschaft als Patron erwähnt, 1447 der letzte sicher nachweisbare Grabeshüter in Brüx genannt, 1456 der Brüxer Klosterbesitz verkauft und 1499 den Brüxern das Recht gewährt wird, ihren Pfarrer selbst zu wählen.

Im Gegensatz zu allem bisher Gesagten spricht die päpstliche Bulle von 1501 (1, Nr. 426) von einem bis in die Gegenwart ausgeübten Patronatsrecht, doch soll damit wohl nur gesagt werden, daß dieses Band bisher rechtlich nicht gelöst wurde (*de antiqua et approbata, hactenusque pacifice observata consuetudine pertinet*).

Mit den langjährigen kirchlichen Mißständen unzufrieden, wandten sich die Brüxer an den Papst mit der Bitte, ihnen das Patronatsrecht über die Brüxer Pfarrkirche zu verleihen. Gleichzeitig ersuchten sie den König, ihre Bitte beim Papst zu unterstützen.

Der Stadtrat und die ganze Gemeinde verpflichteten sich, die Stadtkirche mit hinreichenden Mitteln zu dotieren und das reparaturbedürftige Priesterhaus aus eigenen Mitteln wieder herzustellen (*eique de honestu censu et provisione, unde perpetuo viveret, publica pecunia providere possint* <22 X. 72>; *cupiuntque propterea magistri, consules et universitas predicti domum presbyterialem dictae ecclesiae, quae reparatione indiget ex eorum bonis convenienter reparare, ipsamque ecclesiam . . . aliis redditibus sufficientibus dotare* <1, Nr. 426>).

König Waldislaw kam der Bitte der Brüxer nach und richtete am 23. II. 1500 von Budapest aus an Papst Alexander VI. ein Schreiben (22, Tit. X. S. 72 f.; S. 140), in dem er die Brüxer Verhältnisse eingehend schildert und sich der Bitte der Brüxer anschließt.

Papst Alexander VI. willfahrte dieser Bitte und verlieh mit seiner Bulle vom 20. April 1501 (1, Nr. 426) den Brüxern das Patronatsrecht über ihre Kirche (*jus patronatus et praesentandi personam idoneam ad ipsam ecclesiam*).

Das Bestätigungsrecht wird ausdrücklich dem „Propst der Prager Kirche“ vorbehalten (*praeposito ecclesiae Pragensis hujusmodi jus dictam personam sic praesentatam instituendi reservare et concedere*). Diese Bestimmung hat zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben, je nachdem, ob unter dem Propst der „Prager Kirche“ der Propst von Zderas (25, 136) oder der Dompropst verstanden wird (14, 148). Im ersten Falle müßte man annehmen, daß der Propst von Zderas das Recht der Institution (neben der *institutio autorizabilis* durch den Ortsordinarius) erhalten habe, wovon jedoch auch später nirgends die Rede ist. Viel natürlicher ist wohl die zweite Erklärung, zumal ja die Prager Domkirche gewöhnlich als *ecclesia Pragensis* bezeichnet wird.

Übrigens dürfte die päpstliche Bulle nur bestätigt haben, was praktisch sicher schon seit längerer Zeit geübt wurde: Das Recht auf Besetzung zahlreicher Kaplaneien und Altaristenstellen hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Brüx — ähnliche Erscheinungen treffen wir im 15. Jahrhundert in den meisten Städten (25, 134 f.; 35, 185—86) — erlangt. Schließlich brachten sie auch das Besetzungsrecht der Pfarrkirche an sich — eine Folge des damaligen Strebens der Städte nach Selbständigkeit, aber auch der Notlage des Ordens — und erhielten es auch vom König bestätigt. Tatsächlich war es ja auch die Gemeinde, welche die nötigen Auslagen

für die Pfarrkirche bestritt, wie wir u. a. aus einem Schreiben ersehen (1, Nr. 406), das Bürgermeister und Rat der Stadt Brüx an den Rat von Eger richteten und ihn um Besorgung von Häuten zur Ausbesserung der Orgel ersuchten (das wir in unserm Gotehauß enn wergk zu vernewen fürhaben).

Daß aber dem Streben des Rates nach Machtentfaltung und Ausdehnung seines Einflusses auch auf kirchliche Angelegenheiten andererseits die volle Bewußtheit der übernommenen Pflichten und Lasten entsprach, das hat die ganze Bürgerschaft schon wenige Jahre später glänzend bewiesen: Als der verheerende Brand von 1515 mit der ganzen Stadt auch die Kirche einäscherte, da scheuten sie keine Auslagen und keine Anstrengungen, ein neues Gotteshaus zu erbauen, wie es weit und breit seinesgleichen nicht hat.

QUELLEN- UND SCHRIFTENNACHWEIS

1. Schlesinger, L.: Stadtbuch von Brüx. Prag 1876.
2. Frind, A.: Die Kirchengeschichte Böhmens. 4 Bde. Prag 1864—78.
3. Scheinpflug, B.: Zur ältesten Geschichte von Bilin. MVGDB 20 (1882).
4. Ekert, F.: Posvátná místa král. hl. města Prahy [Die hl. Stätten d. kgl. Hauptstadt Prag]. 2 Bde. Prag 1883—84.
5. Ott, A.: Der Brüxer Stadtgrundriß vom 11. bis zum Anfang des 17. Jh. MVGDB 66 (1928) und Sonderabdruck, Brüx 1928.
6. Böhm, Dr. L.: Zur ältesten Geschichte der Stadt Brüx. JbVGDB 3 (1932) und Sonderabdruck, Brüx 1932.
7. Oberdorffer, K.: Zwischen Schloßberg und Borschen. Deutsches Bergland 1926.
8. Hammerschmid: Prodomus gloriae Pragenae. Prag 1723.
9. Erben / Emler / Mendl: Regesta diplomatica nec non epistoloria Bohemiae et Moraviae. 5 Bde. Prag 1855—1932.
10. Vaněček, V.: Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku. 1. Zakladatelská práva [Die Grundlagen der Rechtsstellung der Klöster u. des klösterlichen Großgrundbesitzes. 1. Gründerrechte]. Prag 1933.
11. Čelakovský, H.: Codex iuris municipalis Regni Bohemiae. Prag 1886 ff.
12. Universitätsbibliothek Prag, Urkunde II A 26.
13. Oberdorffer, K.: Die alte Brüxer Pfarrkirche. Brüxer Zeitung Nr. 199 vom 30. VIII. 1924 und Nr. 206 vom 9. IX. 1924.
14. Cori, J. N. / Siegl, F.: Geschichte der kgl. Stadt Brüx. Brüx 1889.
15. Palacký, F.: Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě [Die Geschichte des tschech. Volkes in Böhmen u. Mähren]. Prag 1848—1876.
16. Wahrmund, L.: Das Kirchenpatronat und seine Entwicklung in Oesterreich. 2 Bde. Wien 1894—96.
17. Schubert, A.: Urkunden-Regesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Josef II. aufgehobenen Klöster Böhmens. Innsbruck 1901.
18. Tingl, Emler: Libri confirmationum. 10 Bde. Prag 1867—89.
19. Schlesinger, L.: Zweiter Nachtrag zum Brüxer Stadtbuch. MVGDB 20 (1882).
20. Tadra, F.: Acta judiciaria Consistorii Pragensis. 7 Bde. Prag 1893—1901.
21. Liber fundationum aliarumque piarum causarum penes Ecclesiam Decanalem Pon-

- tensem B. Mariae Virginis in caelos assumptae ereatarum. Inchoatus anno Christi MDCCXXX . . . Pfarrarchiv Brüx.
22. Memorabilienbuch der Brüxer Stadtkirche: Liber continens memoratu digna non modo pro rei publicae emolumento, verum et praeprimis cultus divini propagatione Fideique Orthodoxae incremento a Ponte condito usque in praesens ab ejusdem incolis laudabiliter gesta . . . Pfarrarchiv Brüx.
 23. Borový, C. / Podlaha, A.: Libri erectionum archidioecesis Pragensis saec. 14 et 15. 6 Bde. Prag 1875—1927.
 24. Klicman / Novák / Krofta: Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia. Prag 1903—07.
 25. Schlenz, J.: Das Kirchenpatronat in Böhmen. Prag 1928.
 26. Hrubý, F.: Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII. století [Die Kirchenverfassung in Böhmen u. Mähren v. 10.—13. Jh.]. ČČH 22 (1916) und 23 (1917).
 27. Hinschius, P.: Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechtes. Festgaben für August Wilhelm Heffter. Berlin 1873, 1—28.
 28. Krofta, K.: Kurie a církevní správa zemí českých v době předhusitské [Die Kurie und die kirchliche Verwaltung der böhmischen Länder in vorhussitischer Zeit]. ČČH 10 (1904).
 29. Kašpar, K.: Hus und die Früchte seiner Wirksamkeit. Warnsdorf 1929.
 30. Novotný, V. (Hrsg.): České dějiny [Böhmische Geschichte]. Prag 1912 ff.
 31. Ott, A.: Der Katholizismus in Brüx in Vergangenheit und Gegenwart. Die sudeten-deutschen Selbstverwaltungskörper. Bd. 2. Brüx. Berlin 1929.
 32. Becker, D. J.: Des Johannes Butzbach Wanderbüchlein. Leipzig 1912.
 33. Tomek, W. W.: Dějepis města Prahy [Geschichte der Stadt Prag]. 12 Bde. Prag 1855—1897.
 34. Stadtarchiv Brüx.
 35. Neumann, A.: Církevní jmění za doby husitské [Kirchl. Vermögen in der Husitenzeit]. Olmütz 1920.
 36. Sedláček, A.: Die altböhmischen Bestände des Olser Archivs. Sitzungsberichte d. kgl. böhm. Gesellschaft d. Wissensch. Phil.-hist.-philolog. Kl. Jg. 1887.
 37. Sedláček, A.: Hrady, známky a tvrže [Burgen, Schlösser u. Vesten]. Prag 1881 ff.
 38. Oberdorffer, K.: Die Brüxer Schloßgüter im Erzgebirge. Erzgebirgszeitung 51. Jg. (1930).
 39. Archiv des Innenministeriums.
 40. Hinke, W. / Horčíčka, A.: Urkundenbuch der Stadt Aussig. Prag 1896.
 41. Sommer, J. G.: Das Königreich Böhmen. Bd. 14: Saazer Kreis. Prag 1846.
 42. Schaller, I.: Topographie d. Kgr. Böhmen. Bd. 7: Saazer Kreis. Prag 1787.
 43. Palacký, F.: Archiv Český, Bd. 6. Prag 1872.
 44. Tomek, W. W.: Registra decimarum papalium. Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss. IV. Folge, 6. Bd. (1873).
 45. Bernau, F.: Studien und Materialien zur Spezialgeschichte und Heimatkunde des deutschen Sprachgebietes in Böhmen und Mähren. Prag 1903.
 46. Neuwirth, J.: Der Bau der Stadtkirche in Brüx. Brüx 1897.
 47. Ott, Alois: Die Brüxer Ratskirche. Die Heimat 5 (1935) 26, Brüxer Zeitung 20. VII. 1935.